

§ 4 Oö. FWEZV 2000

Oö. FWEZV 2000 - Oö. Feuerwehrenzeichen-Verordnung 2000

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 4

(1) Die Oberösterreichischen Feuerwehr-Verdienstkreuze III. und II. Stufe und die Oberösterreichischen Feuerwehr-Dienstmedaillen sind an der linken Brustseite zu tragen. Die rangmäßige Reihenfolge (von der Brustmitte ausgehend) ist: Oberösterreichisches Feuerwehr-Verdienstkreuz II. Stufe, Oberösterreichisches Feuerwehr-Verdienstkreuz III. Stufe, Oberösterreichische Feuerwehr-Dienstmedaille für 50-jährige Tätigkeit, Oberösterreichische Feuerwehr-Dienstmedaille für 40-jährige Tätigkeit, Oberösterreichische Feuerwehr-Dienstmedaille für 25-jährige Tätigkeit.

(2) Das Oberösterreichische Feuerwehr-Verdienstkreuz I. Stufe wird als Brustdekoration an der linken Brustseite getragen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die in Form einer Kleinausfertigung getragenen Dekorationen.

In Kraft seit 01.08.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at